

S T A T U T E N
der
Gönnervereinigung
des
Tennis-Club Dietikon „Fondli“

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Gönnervereinigung des Tennis-Clubs Dietikon“ besteht mit Sitz in Dietikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit folgendem Zweck:

Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb des Tennis-Clubs Dietikon unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen des Tennis-Clubs Dietikon.

2. Mitgliedschaft

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einem jährlich, von der Mitgliederversammlung neu festzulegenden, Jahresbeitrag, derzeit für natürliche und juristische Personen von mindestens Fr. 100.— bis maximal Fr. 1'000.—;

Die Mitgliedschaft wird auf 100 Mitglieder beschränkt und ist freiwillig;

Die Mitglieder werden jährlich angefragt, ob eine Erneuerung für ein weiteres Jahr gewünscht wird; eine Verpflichtung besteht nicht.
Freiwillige Zuwendungen.

3. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Stimmzähler, des Protokollführers;
Wahl der Revisoren;
Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der Revisoren;
Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
Statutenänderung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, ein Beisitzer); davon sind höchstens zwei Delegierte des Tennis-Clubs Dietikon. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand verwaltet die Mittel der Gönnervereinigung unter Beachtung folgender Grundsätze:

Zuwendungen an den Tennis-Club Dietikon dürfen nur im Sinne von Art. 1 der Statuten und auf schriftliches, begründetes Gesuch des Vereins-vorstandes des Tennis-Clubs Dietikon vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand des Tennis-Clubs Dietikon ist verpflichtet, dem Vorstand der Gönnervereinigung jederzeit über die zweckbestimmte Verwendung der bewilligten Mittel Aufschluss zu geben, demselben auf Verlangen die Belege vorzuweisen und Einsicht in die Vereinsbuchhaltung zu gewähren.

Über Kreditbegehren bis zu Fr. 20'000 .— (Franken zwanzigtausend) beschliesst der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann über den Zirkulationsweg erfolgen.

Über Kreditbegehren, die bis zu Fr. 20'000 .— (Franken zwanzigtausend) übersteigen, beschliesst die Mitgliederversammlung.

Für die Gönnervereinigung zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident und der Sekretär, für finanzielle Angelegenheiten der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

c) Revisoren

Durch die Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

4. Finanzielles

Die Einnahmen der Gönnervereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen der Gönner, aus freiwilligen Spenden sowie Zinsen.

5. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann Gesuche um Aufnahme in den Verein ohne Begründung ablehnen bzw. Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der 2/3-Mehrheit einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber nach zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt; das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den Tennis-Club Dietikon, sollte dieser nicht mehr bestehen, an eine Institution zur Förderung des Nachwuchses im Tennis-Sportbereich.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. August 2002 genehmigt und von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Dietikon, 23. August 2002

Gönnervereinigung Tennis-Club Dietikon Fondli
Für den Tennis-Club Dietikon Für die Gönnervereinigung
der Präsident: der Präsident:

Bruno Bolliger

Arthur Hess